

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Unzulässigkeit der Kindertagesbetreuung aufgrund Überschreiten des maßgeblichen Inzidenzwertes für den Landkreis Leipzig

Vom 25. März 2021

Az. 15-5012/172/12

Aufgrund des § 5a Absatz 8 Satz 7 Nummer 1 i. V. m. Satz 1 und § 8f Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287) erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt die Aufhebung der Unzulässigkeit der Kindertagesbetreuung in einem Landkreis aufgrund des Überschreitens des maßgeblichen Sieben-Tage-Inzidenzwertes nach den tagesaktuellen Lageberichten des Robert Koch-Instituts von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner in einem Landkreis an fünf Werktagen in Folge, da das Überschreiten des maßgeblichen Inzidenzwertes auf einen konkreten räumlich begrenzten Anstieg der Infektionszahlen (Hotspot) zurückzuführen ist, der mit der Kindertagesbetreuung nicht in Zusammenhang steht.
- 1.2. Die Unzulässigkeit der Kindertagesbetreuung wird für den Landkreis Leipzig aufgehoben.

2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 25. März 2021 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 26. März 2021 wirksam und mit Ablauf des 31. März 2021 unwirksam.
- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei Referat 15 – Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle – des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und

Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 (SächsGVBl. S. 287) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 2021 (SächsGVBl. S. 330) - nachfolgend: SächsCoronaSchVO - ermöglicht es, trotz Überschreiten des maßgeblichen Sieben-Tage-Inzidenzwertes die automatisch eintretende Schließung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu verhindern, wenn das Überschreiten des Inzidenzwertes auf einen konkreten räumlich begrenzten Anstieg der Infektionszahlen (Hotspot) zurückzuführen ist, der nicht mit der Kindertagesbetreuung in Zusammenhang steht. Andernfalls würde u. a. erheblich insbesondere in das Recht auf Betreuung eingegriffen, obwohl die Einrichtungen nicht als „Pandemietreiber“ aufgefallen sind oder in gleicher Weise an dem allgemein erhöhten Infektionsgeschehen teilnehmen. Folge wäre eine nur erheblich eingeschränkte Notbetreuung.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Zu 1.1.:

Beschrieben wird der unter A. Allgemeiner Teil näher erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung.

Zu 1.2.:

Im Landkreis Leipzig lag der maßgebliche Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner an 5 Werktagen infolge über dem Wert von 100. Konkret stellt sich die Infektionslage wie folgt dar:

20. März 2021	22. März 2021	23. März 2021	24. März 2021	25. März 2021
124,0	139,1	134,0	136,4	134,8

Im Landkreis Leipzig existiert ein konkret räumlich begrenzter Anstieg der Infektionszahlen (Hotspot). Dabei handelt es sich um Reha- und Pflegeeinrichtungen, eine Gemeinschaftseinrichtung für Flüchtlinge, und die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen. In einzelnen Reha- und Pflegeeinrichtungen wurden mehrere Fälle bekannt, die als Cluster gewertet werden müssen. Dazu zählen die Sachsenklinik Bad Lausick mit 24 infizierten Menschen und die Seniorenresidenz in Zwenkau mit 8 Fällen. In der Gemeinschaftseinrichtung für Flüchtlinge in Rötha wurden aktuell 22 Infizierte festgestellt, in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen 19 Infizierte. Die Infektionen sind innerhalb der Einrichtungen entstanden und konnten aufgrund einer tagesaktuellen Ermittlung von Kontaktpersonen eingegrenzt werden. Ein Streuen der Infektionen aus diesen Hotspots schließt der Landkreis Leipzig praktisch aus.

Dieser Anstieg der Infektionszahlen steht nicht mit der Kindertagesbetreuung in Zusammenhang. Das Infektionsgeschehen in den Kindertageseinrichtungen ist überschaubar. Es gab in den letzten Tagen Infektionen in drei Einrichtungen mit insgesamt 5 infizierten Beschäftigten und 7 infizierten Kindern. Im Landkreis Leipzig werden rund 21.000 Kinder in 216 Einrichtungen betreut. In Relation zur Betreuungszahl ist die Zahl der Infizierten in den Einrichtungen sehr gering.

Zu 2.:

Zu 2.1.:

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung fest, damit die unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten können.

Zu 2.2.:

Diese Regelung legt den Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung fest.

Zu 2.3.:

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

Zu 3.:

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 25. März 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt